

Emma Sendler*

**Diskussionsbericht über die Podiumsdiskussion
über rechtswissenschaftliche Zeitschriften mit
Tobias Freudenberg, Prof. *Dr. Michael Stürner*
und RA *Dr. Nicolas Nohlen, LL.M. (Yale)***

Abstract

Im Rahmen der rund einstündigen Podiumsdiskussion mit dem Thema “Rechtswissenschaftliche Zeitschriften” diskutierten die Teilnehmer über das Gestern, Heute und Morgen von rechtswissenschaftlichen Zeitschriften. Dabei stellten *Tobias Freudenberg*, Chefredakteur der NJW, Prof. *Dr. Michael Stürner*, Mitherausgeber der JURA, und RA *Dr. Nicolas Nohlen, LL.M. (Yale)*, Mitbegründer der StudZR, die jeweilige Entwicklung und Schwerpunkte der verschiedenen Zeitschriften gegenüber. Der Beitrag fasst das Gespräch zusammen und ermöglicht inhaltlich einen Einblick in die diskutierte Arbeitsweise von rechtswissenschaftlichen Redaktionen und die Herausforderungen, die sich ihnen stellen.

* Die Verfasserin ist Co-Ressortleiterin der StudZR-WissOn und studiert Rechtswissenschaft im fünften Semester an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Anlässlich der ersten rund einstündigen Podiumsdiskussion des Symposiums diskutierten *Tobias Freudenberg*¹, Prof. Dr. *Michael Stürner*², und RA Dr. *Nicolas Noblen, LL.M. (Yale)*³, moderiert von *Johannes Tegel*⁴, über rechtswissenschaftliche Zeitschriften von gestern, heute und morgen.

A. Gestern

Die Diskussion leitet *Tegel* mit Fragen ein, die sich mit der Geschichte der jeweiligen Zeitschriften befassen und dabei auch die Möglichkeit geben, auf eigene Beiträge einzugehen.

I. Erfolgsrezepte

Mit der ersten Frage widmet sich *Tegel* den Erfolgsrezepten der jeweiligen Zeitschriften.

Freudenberg beruft sich auf das Grundkonzept der NJW, das auf qualitativer Arbeit und zielgerichteter Information beruhe. Von diesem aus sei eine kontinuierliche Fortentwicklung in kleinen Schritten geschehen. Er betont, dass die Rechtsprechung, die von Anfang an eine wichtige Rolle gespielt habe, immer noch ein großer Stellenwert im Konzept der NJW zukomme. Dabei werde insbesondere Wert auf die Aufbereitung und Selektion für die Leser*innen gelegt.

Stürner schließt sich der Beobachtung einer evolutiven Weiterentwicklung an. Die JURA als Ausbildungszeitschrift umfasse mittlerweile verschiedene Rubriken, etwa die „Jahrestage“ einzelner bedeutsamer Entscheidungen. Zudem wurden Karteikarten zum Lernen entwickelt; zunächst in physischer Form, bis sie schließlich ins Digitale umgestellt wurden. Das Grundkonzept der JURA werde sich aber auch in Zukunft nicht ändern.

Und auch die StudZR hat eine Entwicklung erfahren. *Noblen* erläutert, dass es zu Gründungszeiten noch keine Unterscheidung zwischen dem wissenschaftlichen und dem Ausbildungsteil gegeben habe. Eine Spezialisierung auf bestimmte Themenbereiche sei nie erwogen worden; um ein solches Konzept umzusetzen, müsse sich auf dem Markt erst ein Überangebot ergeben, welches bezüglich

¹ *Tobias Freudenberg* ist seit 2010 Chefredakteur bzw. Schriftleiter bei der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) des C.H. Beck Verlages.

² Prof. Dr. *Michael Stürner* ist Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Konstanz und seit 2015 Mitherausgeber der Zeitschrift Juristische Ausbildung (JURA).

³ RA Dr. *Nicolas Noblen, LL.M. (Yale)* mitbegründete 2004 die Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft (StudZR) und war der erste Chefredakteur der Zeitschrift.

⁴ *Johannes Tegel* ist erster Vorsitzender des StudZR e. V. sowie ehemaliger Chefredakteur.

studentischer Zeitschriften nicht existierte. Zudem hebt er hervor, dass die StudZR eine Plattform für Studierende sei, um zu lernen – in dieser Hinsicht sei es nicht sinnvoll, den Kreis der Themen zu begrenzen.

II. Nachwirkende Beiträge

Weiterhin fragt *Tegel* nach einem noch immer nachwirkenden Beitrag aus der Geschichte der jeweiligen Zeitschrift.

Stürner erinnert sich insbesondere an einen Beitrag, der nicht nachwirkt. Dabei ginge es um einen Jubiläumsbeitrag zu einer Zivilrechtsreform. Dafür habe er eine bekannte Person angefragt, die den versprochenen Beitrag dann aber doch nicht geliefert habe.

Auch *Freudenberg* legt sich nicht auf einen bestimmten besonders nachwirkenden Beitrag fest. Vielmehr sei die Breite der veröffentlichten Beiträge gut – unter anderem, um Impulse für die Rechtsprechung zu setzen. Historisch gesehen sei aber ein Beitrag von *Konrad Redeker* aus 1964⁵ bedeutsam, der sich mit der Aufarbeitung der Vergangenheit durch die Justiz auseinandersetzte. Normalerweise würden keine politischen Beiträge veröffentlicht, aber dieser habe erhebliche Reperkussionen gehabt.

Im Gegenzug dazu hat *Nohlen* drei Beiträge im Gedächtnis. Einer stammt aus dem zweiten Heft der StudZR aus 2004, in dem *Helmut Aust*, damals Student in Göttingen, erstmals die Universitäts-Grenzen der StudZR überschritt.⁶ Auch sei es von Bedeutung, dass RiBVerfG a. D. Prof. Dr. Dres. h.c. *Paul Kirchhof* einst einen didaktischen Beitrag⁷ veröffentlicht habe. Für *Nohlen* war außerdem ein (generationen-)übergreifender Diskurs ein Symbol für die Essenz der StudZR: In der ersten Ausgabe veröffentlichte *Maximilian Olaf Bauer* einen Beitrag⁸, auf den Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Karl Doebring* in einem Leserbrief⁹ einging, auf den wiederum *Bauer* reagierte¹⁰.

⁵ *Redeker*, Bewältigung der Vergangenheit als Aufgabe der Justiz, NJW 1964, 1097.

⁶ *Aust*, Der Verfassungsbegriff im europäischen Verbund – Anmerkungen nach dem Konvent, StudZR 2004, 195.

⁷ *Kirchhof*, Was erwarten wir vom Recht?, StudZR 2005, 3.

⁸ *Bauer*, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit beim Bundeswehreininsatz, StudZR 2004, 53.

⁹ *Doebring*, Leserbrief, StudZR 2005, 625.

¹⁰ *Bauer*, Replik, StudZR 2005, 626.

B. Heute

Nun der Gegenwart zugewandt schneidet *Tegel* aktuelle oder noch kaum zurückliegende Themen wie die Corona-Pandemie, den heutigen Bedarf von juristischen Zeitschriften sowie Nachhaltigkeit an.

I. Spezialisierte Fachzeitschriften

Zu Beginn geht *Tegel* dazu über, inwiefern sich neue spezielle Fachzeitschriften, beispielsweise zum Thema Covid-19, lohnten, und welche Erwägungen dahinter stünden.

Freudenberg führt aus, dass dies im Wesentlichen mit dem Informationsbedarf zusammenhinge. Manche Themengebiete könnten effektiv nur mit solchen zeitlich begrenzt existierenden Angeboten abgedeckt werden. Wichtig sei dabei insbesondere, dass die Inhalte aus einer Hand kämen. Er räumt ein, dass dies für Manche befremdlich wirken könne, das aber genau das die Strategie des *Beck-*Verlages sei: Die Leser*innen mit genau den Infos zu versorgen, die sie bräuchten. Und dieser Bedarf sei mit solchen „Kurz-Zeitschriften“ gut abdeckbar.

II. Rentabilität juristischer Zeitschriften

Weiterhin fragt *Tegel*, wie rentabel juristische Zeitschriften noch seien.

Stürner stellt klar, dass es bei der JURA durchaus eine schwarze Ziffer gebe. Hauptsächlich generiere die Zeitschrift Einkünfte durch Onlineaufrufe, während die Zahl der Abonnements einem allgemeinen Trend folgend rückläufig sei. Dabei sei bemerkenswert, dass es mittlerweile weniger Einzel-Abonnenten gebe und die Abonnements eher von Bibliotheken kämen.

Bei der NJW sieht es laut *Freudenberg* anders aus. Am Anfang der Online-Verbreitung seien noch 60 % der Abonnements in Print- und 40 % in Onlineform gewesen – mittlerweile habe sich das Verhältnis gedreht. Im Kontrast zur JURA bestehe der größte Teil der Print-Abonnenten aus Privatpersonen, vor allem aus Rechtsanwält*innen. Bibliotheken, Großkanzleien und eine ähnliche Kundschaft rekurriere eher auf die digitalen Angebote – die perspektivisch der maßgebliche Aspekt für Einkünfte seien.

III. Die Leserschaft und deren Verwendung von Beiträgen

Auch bezüglich *Tegels* Frage nach der Leserschaft verweist *Freudenberg* betreffend der Printausgaben auf die Anwaltschaft, die dort zwei Drittel der Abonnenten

ausmache. Bei den digitalen Angeboten hingegen sei der Anteil der Justiz und der Hochschulen größer.

Stürner hingegen führt als Leserschaft hauptsächlich deutsche Studierende, Nachwuchswissenschaftler*innen und Professor*innen auf. Die JURA werde aber auch im Ausland gelesen.

Dann leitet *Tegel* zur Nutzung von Fachzeitschriften und der Bedeutung der Veröffentlichungen für die juristische Praxis über. Insbesondere fragt er danach, wie man entscheide, welchen Beitrag man in der juristischen Praxis in welchem Szenario hinzuziehe.

Rechtsanwalt *Nohlen* erklärt, dass insbesondere im Bereich der Prozessführung in Schriftsätzen häufig aus Zeitschriften zitiert werde. Bei Schriftsätzen vor Gericht achte er zwar vor allem auf Rechtsprechung, die mehr Gewicht habe als Aufsätze. Dabei komme es seiner Ansicht nach aber im Einzelfall immer auf die Qualität des Sacharguments an. Besonders hilfreich sei im Allgemeinen, wenn Beiträge Praxisbezug hätten und verständlich seien. Er betont aber auch, dass sich die Bedeutung von Veröffentlichungen natürlich nicht in der Praxisverwendung erschöpfe.

IV. Der Weg zum Verfassen von Aufsätzen

Damit erfolgt der Übergang zu den praktischen Tipps für das Verfassen von Aufsätzen.

Für *Stürner* ist der Ablauf klar: erst brauche man ein Thema, welches neue Aspekte berühre, bevor man den Aufsatz schreiben könne. Sobald man den inhaltlichen Kern habe, könne man sich mit dem Format befassen.

Freudenberg hat einen ähnlichen Ansatz. Wenn man das Thema habe, könne man auf eine thematisch passende Redaktion zugehen und dann auf deren Format zuschreiben. Dabei komme es insbesondere darauf an, den Beitrag auf die Zielgruppe, die Informationsinteressen und die Redaktionskonzepte zuzuschneiden. Kein Erfolgsrezept sei das sogenannte „Gießkannenprinzip“: das Versenden eines Textes an viele Redaktionen gleichzeitig. Dies sei nicht gern gesehen, weil hinter jeder Auswahl zur Veröffentlichung unter anderem auch eine ressourcenaufwendige Prüfung stehe.

Nohlen greift einen stilistischen Aspekt auf, der über Generationen von Anwälte*innen weitergegeben worden und für ihn besondere Bedeutung habe: kurze Sätze und somit klare Sprache. Das sei allerdings auch nicht weitflächig

anerkannt. Er führt aus, dass beispielsweise ein Kollege am BGH einst einen 60-seitigen Schriftsatzentwurf mit sehr langen Sätzen verfasst habe. *Noblens* Team habe daraufhin unter anderem einen Satz in sechs kürzere aufgeteilt, was der Kollege wiederum nicht gutgeheißen habe. Dahingehend räumt *Nohlen* aber ein, dass es bei der Satzstruktur hauptsächlich um Sprachästhetik gehe.

V. Nachhaltigkeit

Ein weiteres aktuelles Thema ist die Nachhaltigkeit von Zeitschriften:

Für *Freudenberg* habe diese aufgrund des Generationencharakters der NJW eine besondere Bedeutung. Die Papierproduktion habe zwar den höchsten Energiebedarf des Prozesses, dennoch seien auch Rechenzentren, die beispielsweise für Beck-Online benötigt würden, nicht zu vernachlässigen. Dort habe der Verlag bereits vollständig auf erneuerbare Energien umgestellt. Im Allgemeinen gebe es einige Maßnahmen in Sachen Nachhaltigkeit, unter anderem ein Öko-Team in Frankfurt.

Stürmer räumt ein, dass er für eine genaue detaillierte Antwort als Herausgeber zu wenig Einblicke in das Management habe. Die JURA könne einen Trend weg vom Papier und zu höheren Zugriffszahlen verbuchen; dabei seien allerdings beide Formen mit einem erheblichem Energieaufwand verbunden. Abseits des ökologischen Effekts sei für ihn aber auch eine nachhaltige Bildung wichtig, die die Zeitschrift fördere.

C. Morgen

Tegels letzte Frage bezieht sich auf die Zukunft rechtswissenschaftlicher Zeitschriften. Er erkundigt sich, wie lang es noch gedruckte Zeitschriften geben werde und welche Einflussnahme und Veränderungen durch künstliche Intelligenz erwartet werden könne.

Stürmer hat eine klare Antwort: Solange Bibliotheken Print-Ausgaben bestellen, werde die JURA noch gedruckt. Sollte die Nachfrage diesbezüglich wesentlich zurückgehen, müsse das Printmodell sicherlich überdacht werden. Zudem reißt er das Problem von KI-generierten Texten an. Reiner KI-Text sei gut erkennbar, aber KI-Text, der dann überarbeitet wurde, sei kaum unterscheidbar. Auch problematisch seien vollständig von KI geschriebene Studienarbeiten. Perspektivisch könne es weiterhin zu Schwierigkeiten führen, wenn nur noch KI-Texte neu geschrieben werden würden und KI sich nur noch selbst reproduzieren könne. Als Fazit stellt er fest: KI sei noch nicht gut genug, um eigenständig juristische Texte zu verfassen, aber die Übernahme einfacher

Aufgaben sei bereits möglich. Völlig anders stelle sich die Lage dann dar, wenn die *large language models* spezifisch mit juristischen Datenbanken verknüpft würden, wie das derzeit in der Entwicklung sei.

Anders gestalte es sich bei der NJW. *Freudenberg* erläutert, dass auch kleine Auflagen gedruckt werden könnten. Da die Print-Ausgaben aber aus demselben Datensatz entspringe, mit dem auch die Online-Datenbanken gefüllt werden, gebe es äquivalente Online-Materialien. Auf die Entwicklungen rund um KI reagiere man nicht zuletzt auch mit Zeitschriften speziell über KI. Darüber hinaus werde der Einsatz von KI bei der Produktion von Texten zunehmen, auch wenn es noch große Qualitätsunterschiede gebe. Aktuell befinde sich ein Beck-Chat¹¹ im Beta-Test und der Verlag sei aktuell dabei, einen Frag-den-Grüneberg-Chatbot¹² zu entwickeln. Zudem werde wohl mithilfe eines Dokumentengenerators zumindest ein schmaler Schriftsatzentwurf möglich sein. Dabei müsse man aber beachten, dass beispielsweise auch ChatGPT Halluzinationen habe. Eine auf konzentrierten Datensätzen basierende KI funktioniere besser. Das sei beispielsweise gerade im Miet- oder Arbeitsrecht denkbar.

D. Ablehnung eines Artikels einer „Koryphäe“

Eine Frage aus dem Publikum richtete sich zum Abschluss darauf, ob schon einmal ein Artikel einer juristischen „Koryphäe“ abgelehnt wurde.

Stürner verweist darauf, dass solche Aufsätze in der Regel nicht ohne Bestellung eingereicht würden. Bei Bestellung wiederum sei eine Ablehnung sehr unwahrscheinlich. *Freudenberg* ergänzt, dass meist nur abgelehnt werde, weil der Aufsatz nicht in das thematische Redaktionskonzept passe. Die möglichen Änderungen aufgrund der notwendigen Aufbereitung der Beiträge vor der Veröffentlichung sei hierbei kein Problem. Vielmehr habe er die Erfahrung gemacht, dass besonders die erfahrenen Autoren viel Interesse am Feedback aus der Redaktion hätten.

¹¹ Der Beck-Chat ist mittlerweile regulär auf Beck-Online verfügbar.

¹² Auch dieser ist seit Januar 2025 erhältlich.